

Geschäftsnummer  
9 K 1800/10.GI

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

die Justus-Liebig-Universität Gießen,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Ludwigstraße 23, 35390 Gießen,  
Az. B 1 - 17/09 Kr/ho

Beklagte,

wegen Ordnungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Präsidenten des VG Dr. Gerster,  
Richterin am VG Jacksch,  
Richter am VG Höfer

am 19. Juli 2010 beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

## Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist - unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers – bereits deshalb abzulehnen, weil es der Klage an der gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO notwendigen hinreichenden Erfolgsaussicht fehlt.

Das dem Kläger mit Bescheid vom 01.12.2009 erteilte und durch Widerspruchsbescheid vom 01.06.2010 bestätigte Hausverbot für alle Gebäude und Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen, befristet bis zum 31.12.2012, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei dem gegen den Kläger ausgesprochenen Hausverbot um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt, hinsichtlich derer der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet ist. Für die Frage, ob ein Hausverbot dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist, ist auf den Zweck des Hausverbots und dessen Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Universität abzustellen. Das von einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger, wie vorliegend der Justus-Liebig-Universität in Gießen, ausgesprochene Hausverbot hat dann öffentlich-rechtlichen Charakter, wenn es dazu dient (allgemein) die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Verwaltungsgebäude zu sichern bzw. (konkret) die unbeeinträchtigte Wahrnehmung einer bestimmten staatlichen Sachkompetenz zu gewährleisten. Dem öffentlich-rechtlichen Bereich und nicht dem Privatrecht sind behördliche Hausverbote zuzuordnen, wenn sie – wie hier – angeordnet werden, um den störungsfreien Ablauf des Dienstbetriebs und die gedeihliche Abwicklung der Dienstgeschäfte sicherzu-

stellen (vgl. VG Neustadt, Beschluss vom 23.02.2010, 4 L 103/10; VG Berlin, Urteil vom 15.03.2010, 34 K 78.09, jeweils mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

Das gegen den Kläger ausgesprochene Hausverbot beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 44 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes alter Fassung bzw. § 38 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes neuer Fassung und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausspruch eines Hausverbots hat präventiven Charakter, indem er darauf abzielt, zukünftige Störungen des Betriebsablaufs in der Behörde zu vermeiden. Das ausgesprochene Hausverbot hat daher grundsätzlich die Tatsachen zu benennen, die in vorangegangener Zeit den Hausfrieden gestört haben, weiter ist anzuführen, dass in Zukunft wieder mit Störungen zu rechnen und das Hausverbot daher erforderlich ist, um erneute Vorfälle zu verhindern. Das Hausverbot dient dem Zweck, in einem räumlich abgegrenzten Herrschaftsbereich über Zutritt und Verweilen von Personen zu bestimmen, um die widmungsgemäße Tätigkeit gegen Störungen zu schützen. Es dient somit unmittelbar der Wahrung und der Erhaltung des Hausfriedens als Voraussetzung eines geordneten Betriebs und hat damit primär präventiven Charakter.

Ausweislich der vorgelegten Behördenvorgänge kam es am 03.04.2009 zu einem Vorfall zwischen dem Kläger und Bediensteten der Beklagten in einem der Beklagten zugehörigen interdisziplinären Forschungszentrum. Obwohl die Schilderung des Geschehens vom 03.04.2009 von dem Kläger und den Bediensteten der Beklagten in Teilen unterschiedlich ist, erscheint das Hausverbot gerechtfertigt. So berichtet eine Frau Pöckentrup-Bauer, der Kläger und sein Begleiter seien sehr provokant gewesen. Der Kläger habe versucht, eine Bühne zu finden, um seine Sache vorzutragen. Er habe einen anderen Mitarbeiter mit den Worten "Ihr Gehirn hat sich nicht weiterentwickelt" und "Sie sind ein Herrenmensch" beleidigt. Er habe versucht, das mitgebrachte Plakat aufzuhängen. Sie habe den Kläger als Bedrohung empfunden, er habe unberechenbar gewirkt. Auch dass er ständig fotografiert habe, sei frech gewesen. Sie sei weggegangen, aber die Unruhe habe nicht aufgehört. Dies habe der Kläger sicherlich beabsichtigt.

Dr. Imani berichtet insoweit, er habe den Kläger angesprochen und mehrmals freund-

lich aufgefordert, den Institutsbereich zu verlassen. Er habe dem Kläger erklärt, momentan wegen des gerade laufenden Blockpraktikums für ein Gespräch nicht zur Verfügung zu stehen. Als der Kläger daraufhin sehr laut geworden sei, habe er zweimal bei der Polizeistation Gießen angerufen und um Unterstützung gebeten. Der Kläger habe nun versucht, mit seiner linken Hand ein mitgebrachtes Plakat neben das Gesicht von Dr. Imani zu halten und ihn damit zu fotografieren, was Dr. Imani untersagt habe. Nachdem der Kläger erfolglos versucht habe, sich Zutritt zum Sekretariat zu verschaffen, habe dieser nun versucht, auch Frau Pöckentrup-Bauer mit dem Plakat zu fotografieren. Ebenso habe er mehrmals versucht, das mitgebrachte Plakat an einer Wand zu befestigen und beabsichtigt, anwesende Mitarbeiter verbal zu provozieren.

Unabhängig davon, ob und wie das Vorbringen der Bediensteten der Beklagten und deren Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden vom 01.12.2009 und vom 01.06.2010 mit dem Vorbringen des Klägers in Übereinklang gebracht werden kann, bleibt jedenfalls festzustellen, dass es am 03.04.2009 in einem Institutsgebäude der Beklagten zu einem Vorfall gekommen ist, für den der Kläger und sein Verhalten zumindest mitursächlich war und durch den die Dienstgeschäfte und der Dienstbetrieb innerhalb des Institutsgebäudes empfindlich gestört wurden. Insoweit ist es nicht rechtswidrig oder unverhältnismäßig, gegen den Kläger ein bis zum 31.12.2012 befristetes Hausverbot auszusprechen. Die Erteilung des Hausverbots für drei Jahre erscheint auch nicht unverhältnismäßig in engerem Sinne. Hierbei bleibt zunächst festzuhalten, dass der Kläger nicht Hochschulmitglied bei der Beklagten ist, ihm daher die Räumlichkeiten und Gebäude der Beklagten nicht öffentlich zugänglich sind. Ein irgendwie gearteter Anspruch oder ein Recht auf Betreten von Universitätsgebäuden steht ihm nicht zur Seite. Der Kläger kann sich auch nicht auf einen Verstoß gegen die Presse- und Forschungsfreiheit des Grundgesetzes berufen. Das Grundrecht auf Forschungsfreiheit steht dem Kläger gegenüber der Beklagten bereits dem Grunde nach nicht zu. So regelt § 1 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, dass das Land und die Hochschulen sicherzustellen haben, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Da der Kläger nicht Mitglied der Hochschule ist, steht ihm die-

ses Recht nicht zur Seite. Ein allgemeines Recht, aus Gründen der Forschungsfreiheit jedwede Gebäude betreten oder benutzen zu dürfen, bringt Art. 5 des Grundgesetzes nicht zum Ausdruck.

Auch die Pressefreiheit begründet für den Kläger, so er tatsächlich Mitglied der Presse sein sollte, keinen Anspruch darauf, jederzeit und beliebig Gebäude der Beklagten aufsuchen und betreten zu können. Zwar mag es sein, dass der Kläger seine Besuche im Institut journalistisch ausgenutzt hat, indes gibt ihm dieser Journalismus keinen Anspruch darauf, sich beliebig der Einrichtungen der Beklagten bedienen zu können. Auch der Journalist hat Einschränkungen, die durch das allgemeine Hausrecht begründet sind, im Rahmen seiner Tätigkeit hinzunehmen. Schließlich wird der Kläger durch das ihm gegenüber ausgesprochene Hausverbot nicht daran gehindert, seine Berichterstattung fortzuführen, er hat dann seine Recherchen auf andere Weise zu führen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen folgt das Gericht im Übrigen der zutreffenden Begründung der Beklagten in dem Bescheid vom 01.12.2009 und in dem Widerspruchsbescheid vom 01.06.2010 und sieht von einer weiteren eigenen Darstellung der Gründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO entsprechend). Lediglich ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des in den Behördenakten befindlichen Plakats, das der Kläger auch nach eigenen Angaben während seines Aufenthaltes im Institutsbereich der Beklagten bei sich führte, die Vermutung mehr als nahe legt, dass ein öffentlichkeitswirksamer Auftritt innerhalb des Instituts ins Auge gefasst war, mit der Folge, dass Störungen des Dienstbetriebes billigend in Kauf genommen wurden. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, erscheint das befristet bis zum 31.12.2012 ausgesprochene dreijährige Hausverbot erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um für diese Zeit einen geordneten und ungestörten Dienstbetrieb führen zu können (vgl. hierzu auch Bay.VGH, Beschluss vom 23.06.2003, 7 C 03.1294 und VG Würzburg, Urteil vom 13.06.2005, 8 K 05.180).

Nach alledem erweist sich das dem Kläger erteilte Hausverbot als rechtmäßig mit der Folge, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht in Betracht kommt. Eine Kostenentscheidung entfällt, da das Bewilli-



gungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet (§ 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Straße 4**  
**35390 Gießen**

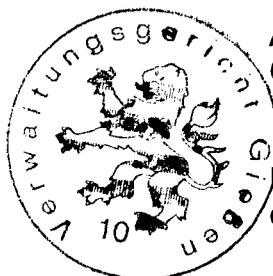
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgeschichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Gerster

Jacksch

Höfer



Ausgefertigt  
Gießen, 19.07.2010

*Ott*  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle